

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0036/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 06.10.2023 den Print-Beitrag „Monatelange Schikanen“, in welchem sie über den Parteiaustritt der Wiesbadener Freien Wähler (FW) aus dem Landesvorstand der Partei berichtet. Die Wiesbadener Kreispartei der FW macht dem Landesverband schwere Vorwürfe. Hierzu schreibt die Redaktion u.a.:

"Gegenüber der [Zeitung] hatten mehrere FW-Kreisverbände [...] „feindliche Übernahmen“ beklagt. Eine „Community mit Migrationshintergrund“ trete dabei besonders in Erscheinung. Wie berichtet, haben etliche Kreis- und Ortsvereine Vorsitzende mit türkischen Wurzeln. Einige FW-Mitglieder stehen zudem in Verbindung mit Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wie Saadet Partisi oder Milli Görüs.

Auch auf dem Protokoll der Wiesbadener Kreisversammlung taucht der Name eines Kopfes der lokalen Milli Görüs auf. „Damit möchten wir nicht in Verbindung gebracht werden“, betonte [der Sprecher der Wiesbadener FW]. Fragen aufgeworfen hatten auch Besuche [des Vorsitzenden der FW Hessen] bei der UID, einer Lobbyorganisation der türkischen Regierungspartei AKP. Der hessische UID-Chef pflegt offenbar eine Nähe zu den rechtsextremen „Grauen Wölfen“.

Die Landespartei und [der Vorsitzende der FW Hessen] wiesen die Vorwürfe einer „türkischen Unterwanderung“ in einer Mitteilung „klar zurück“ und nannten sie ein „unsportliches Nachtreten“ von „frustrierten Ex-Mitgliedern“. Sie seien „leider darauf gerichtet, vor der Wahl maximalen Schaden anzurichten“.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag namentlich genannte Vorsitzende der FW Hessen. Er macht Verstöße gegen die Ziffer 2 des Pressekodex geltend.

Trotz mehrmaliger Kontakte zu den Beitragsredakteuren sei kurz vor der Wahl eine Artikelserie herausgebracht worden, in der die Partei Freie Wähler Hessen, der Kreisvorsitzende und auch seine Person in die Nähe von radikalen (islamistischen) Gruppen gerückt worden seien. Auf Basis der Berichterstattung einer anderen Zeitung habe auch die Beschwerdegegnerin vielen Behauptungen einiger enttäuschter Ex-Mitglieder Glauben geschenkt und trotz Anfragen bei den betroffenen Kreisvorsitzenden, der Landespartei und auch der Bundesgeschäftsstelle mehrere falsche Behauptungen verbreitet.

Die unterstellte Nähe zur Saadet Partisi (angeblich sollen Mitglieder der FW Hessen dort organisiert sein) und Milli Görüs hätten sie auf Anfrage der Beschwerdegegnerin mehrfach ausgeräumt. Die (vorangegangene) Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation werde auf ihrem Mitgliedsantrag abgefragt. Falschangaben führten entweder zur Nichtigkeit der Mitgliedschaft oder zu einem Ausschluss aus der Partei. Auch die wiederholte Behauptung, etliche Kreis- und Ortsvorsitzende hätten türkische Wurzeln sei von ihrem Vorsitzenden der Freie Wähler Limburg klar widerlegt worden.

Auch die im Artikel wiederholte Nähe zur rechtsradikalen Organisation der Grauen Wölfe (über den Umweg einer Teilnahme an einer UID-Veranstaltung) habe sich im Wahlkampf negativ ausgewirkt. Die besagte Veranstaltung zum Fastenbrechen sei auch von anderen Parteien besucht worden. Gerade in der unterstellten Nähe zu den Grauen Wölfen sieht der Beschwerdeführer eine große Beeinflussung ihres Wahlkampfes. Viele ihrer Kandidatinnen und Kandidaten seien im Straßenwahlkampf auf die Artikel angesprochen worden. Da der Artikel einen Tag vor der Wahl erschienen sei, hätten sie hierauf außerdem nicht mehr zeitnah reagieren können.

Auf Nachfrage legt der Beschwerdeführer eine Stellungnahme des Kreisvorsitzenden sowie dessen diesbezüglichen E-Mailverkehr zwischen ihm und der Redaktion vor. In der Stellungnahme schreibt dieser u.a.:

„Ich habe am 05. September 2023 den Verlag schriftlich wie in der im Anhang befindlichen E-Mail aufgefordert, da sie meines Erachtens keine ernste Recherche betrieben haben, unter anderem den Hinweis „Türken“ auf Bezug zu uns den Freien Wählern in Limburg zu entfernen und richtig zu stellen.

[...]

Ich empfind es sehr lähmend, dass die Zeitung einfach aufgrund der Familiennamen über eine vermeintliche „türkische Herkunft“ geschrieben haben. Auch habe ich schriftlich wie telefonisch darauf hingewiesen, dass ich gebürtig ursprünglich aus Weilburg bin, sofern es überhaupt von Relevanz ist auch eine andere familiäre Herkunft habe als die türkische. Ich besitze neben der deutschen Staatsbürgerschaft keine anderweitige. Ich habe sogar einen Artikel geschickt, wo über meine familiäre Herkunft geschrieben wurde.

Zunächst bekam ich eine E-Mail, wo eine Modifizierung des Online-Beitrages zugesichert wurde, abgedruckt wurde der Artikel in der Zeitung trotz allem. Vom Verlag

wurde mir eine Ditip Verbindung unterstellt. Meiner Aufforderung, dies unverzüglich zu beweisen, kam man nur in der Form nach, dass man mir ein Posting von vor einigen Jahren in Facebook von mir vorhielt, wo die Weilburger Ditip Moschee, einen Kondolenzbeitrag zu Ehren meines verstorbenen Vaters in Weilburg erstellt hatte. Diesen Beitrag hatte ich geteilt. Nur aufgrund dessen, dass ich einen Facebook Eintrag einer Moschee zu Ehren meines verstorbenen Vaters geteilt habe, mir eine Mitgliedschaft/Engagement zu unterstellen, ist schon ohne jegliche Grundlage.

Auch kam Herr [...] meines Hinweises nicht nach, warum andere Postings von mir, die ich poste, dann nicht ebenfalls als Grundlage genommen werden. Ich bleibe nach wie vor der Auffassung, dass der Artikel eine rassistische Diskriminierung darstellt. In den 60er Jahren ist meine Familie nach Deutschland emigriert. Mir trotz allem, obwohl ich alles wiederlegen [sic] konnte, auf dem Standpunkt zu bleiben, unterstreicht meine Auffassung. Wie von mir angeboten, hat der Verlag sich zu einem persönlichen Gespräch mit mir nicht getroffen. Ich hatte Herr [...] im Gespräch mehrfach dazu eingeladen, uns in Limburg zu besuchen, um sich ein eigenes Bild davon zu machen, wie „türkisch“ und „religiös“ wir überhaupt sind.“

Weiter teilt der Beschwerdeführer mit, der vorgebrachte Vorwurf bezüglich von Milli Görüs Mitgliedern in ihren Reihen beziehe sich auf Mitglieder aus Limburg und die dort gegründete Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Migration. Die LAG als Ganzes habe keine Beziehungen zur IGMG oder einer anderen Organisation. Vielmehr bekenne sie sich wie die Gesamtpartei zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Ein Mitglied, welches zuvor bei Milli Görüs aktiv gewesen sei, sei gerade deshalb vom Vorstand sogar ausgeschlossen worden, weil er sich zu aktiv bei den FREIEN WÄHLERN engagiert habe.

Bzgl. der unterstellten Nähe zu den Grauen Wölfen trägt der Beschwerdeführer vor, er sei 2018 kurz vor der letzten Landtagswahl erstmalig bei der UID zu einem Anstandsbesuch im Rahmen einer damals stattfindenden Podiumsdiskussionsreihe eingeladen gewesen. Er selbst habe an der Podiumsdiskussion nicht teilnehmen können (die Freien Wähler seien damals von einem Wahlkreiskandidaten vertreten worden). An diesen Podiumsdiskussionen hätten viele weitere parteipolitische Vertreter u.a. die Fraktionsvorsitzende der CDU-Landtagsfraktion oder ein ehemaliger Generalsekretär der SPD teilgenommen. Der Beschwerdeführer hat ein Bild der Veranstaltung von 2018 vorgelegt. Aufgrund seiner damaligen Terminkollision habe er seinen Anstandsbesuch kurz darauf nachgeholt. Er habe keine Verbindungen zur religiösen Organisation UID oder Milli Görüs. Vielmehr sei er bereits als Jugendlicher aktiv im christlichen örtlichen CVJM und dort schließlich treibende Kraft beim Aufbau einer TEN-SING-Gruppe gewesen.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt mit, die erschienenen Artikel seien Ergebnis eingehender Recherche. Die Beteiligten seien in die Berichterstattung eingebunden gewesen, ihnen sei stets Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Es sei auf diese Weise eine Artikelserie entstanden, die alle Gruppen der innerparteilichen Auseinandersetzung ausgewogen zu Wort kommen lasse und die interessierte Öffentlichkeit über das Geschehen bei den Freien Wählern Hessen unterrichtet habe. Die Beschwerdegegnerin könne daher einen Mangel an journalistischer Sorgfalt oder einen sonstigen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen.

1. Ausgangspunkt der Berichterstattung sei ein Führungswechsel im Vorstand der Freien Wähler im Kreis Marburg-Biedenkopf gewesen (siehe: „Freie Wähler in Hessen: Verbindungen werfen Fragen auf“, [Anm.](#): den Beitrag verlinkt die Beschwerdegegnerin]). Zur Wahl des Vorsitzenden erschienen seien – nach Darstellung des damals stellvertretenden Vorsitzenden – „rund zwei Dutzend uns unbekannte Leute, die meisten augenscheinlich mit

Migrationshintergrund.“ Es sei dann auch ein Herr [...] gewählt worden, der einen türkischen Migrationshintergrund habe. Der stellvertretende Vorsitzende habe dies als „feindliche Übernahme“ empfunden. Der Gewählte mit türkischen Migrationshintergrund habe hingegen mitgeteilt: „Höchstens zehn oder 15 davon [von den damals 70 Mitgliedern des Kreisverbands] sind türkischstämmig.“ Sie seien im Übrigen eingetreten, um ihn bei der Bundestagswahl zu unterstützen.

Die Konkurrenten um den Vorstandsvorsitz und ihre Eindrücke von der Wahl fänden im Artikel gleichberechtigt Erwähnung und Raum. Die Thematisierung des Migrationshintergrunds der Neu-Mitglieder sei durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Ein anonymes Mitglied der Freien Wähler habe vermutet, dass die Partei vermehrt bei türkischstämmigen Deutschen Stimmenerfolge erzielen wolle. Der stellvertretende Vorsitzende sei sich sicher gewesen, der Ausgang der Vorstandswahl sei durch die Vielzahl kürzlich eingetretene Mitglieder mit Migrationshintergrund letztlich vorausbestimmt gewesen. Es habe daher aller Anlass bestanden, über diese Gruppe zu berichten, deren (zahlenmäßige) Relevanz auch durch die Aussage des Gewählten belegt sei. Dass der Beschwerdeführer dies als „alltagsrassistisch“ empfunden habe, werde in der Berichterstattung wiedergegeben.

Gegenstand eines weiteren Artikels („Ärger mit Landespartei: Wiesbadener Freie Wähler treten aus“, [Anm.: Auch diesen verlinkt die Beschwerdegegnerin]) sei dann die Wahl der Wiesbadener Direktkandidaten für die seinerzeit anstehenden Landtagswahlen gewesen. Unter ähnlichen Vorzeichen seien dort maßgeblich von neuen Mitgliedern die Landtagskandidaten gewählt worden, was der bisherige Vorstand zum Anlass für einen geschlossenen Rücktritt genommen habe. Man wolle mit vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen wie der „Saadet Partisi“ (kurz: SP) und der „Milli Görüs“ nicht in Verbindung gebracht werden, für die sich offenbar einige der Mitglieder der Freien Wähler engagierten.

Der Vorwurf, der Landesvorsitzende der Freien Wähler Hessen sowie einige Mitglieder auf Kreisebene stünden den vorgenannten Organisationen und auch der „Union Internationaler Demokraten“ (kurz: UID) nahe, sei in den vorgenannten Artikeln aufgegriffen und auch im Bericht „Freie Wähler Hessen: Parteisperrern und fragwürdige Kontakte“ [Anm.: die Beschwerdegegnerin verlinkt den Beitrag] thematisiert worden. Dazu werde die politische Ausrichtung der Organisationen beschrieben und es würden problematisch erscheinende Verbindungen von Politikern der Freien Wähler benannt: Der Landesvorsitzende habe Vertreter der UID im Jahr 2019 und 2022 getroffen und sei im Jahr 2018 auf einen Besuch eingeladen gewesen; zwei Vorstandsmitglieder der „Landesarbeitsgemeinschaft Migration“ der Freien Wähler Limburg seien bei der SP engagiert gewesen. Diese Verbindungen seien durch entsprechende Eintragungen auf Social-Media-Plattformen belegt. Der Landesvorsitzende selbst habe die Treffen mit der UID bestätigt und darauf hingewiesen, dass auch Politiker anderer Parteien an den Terminen teilgenommen hätten. Diese Gegendarstellung sei ebenso wie die Mitteilung des Kreisvorsitzenden, man werde sich die berichteten Verbindungen zur SP „genauer anschauen“ und die Auskunft der entsprechenden Mitglieder, der SP nie angehört zu haben, im Artikel abgedruckt. Auch hieran werde die sorgfältige und differenzierte Berichterstattung deutlich.

[Anmerkung: Alle von der Beschwerdegegnerin hier genannten Veröffentlichungen sind nicht Beschwerdegegenstand.]

2. Die Beschwerdegegnerin könne einen Verstoß gegen die Richtlinien des Pressekodex nicht erkennen. Die Berichterstattung sei insbesondere unter Beachtung der gebotenen journalistischen Sorgfalt erfolgt.

Wie der Kreisvorsitzende in seiner E-Mail vom 23. Januar 2024 andeute, habe es unter anderem ein langes Telefonat zwischen ihm und dem damaligen Chefredakteur gegeben. Es habe zudem schriftlicher Kontakt zu einem Redakteur bestanden, der die Berichterstattung begleitet habe. Der Chefredakteur habe auch telefonische Gespräche mit dem Beschwerdeführer geführt und sich, ebenso wie der Redakteur, mit Rückfragen schriftlich an den Beschwerdeführer sowie an die Pressestelle der Freien Wähler gewandt. Ein Gespräch vor Ort sei aus terminlichen Gründen seitens der Freien Wähler nicht zustande gekommen.

Dem Beschwerdeführer sei daher stets Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Vorwürfen seiner Parteikollegen zu äußern. Die Behauptung, ihm sei es nicht möglich gewesen, auf einen vor der Landtagswahl erschienen Artikel zu reagieren, sei nicht nachvollziehbar. Im besagten Artikel sei sowohl die Gegenansicht des Beschwerdeführers als auch eine zeitnahe Reaktion der Landespartei enthalten. Der Bericht gebe daher ausgewogen die unterschiedlichen innerparteilichen Auffassungen zur Lage der Freien Wähler Hessen vor den Landtagswahlen wieder.

Anlass und Kernstück der Berichterstattung seien diese innerparteilichen Konflikte. Der Beschwerdegegnerin sei aus den hessischen Orts- und Kreisverbänden teils scharfe Kritik am Landesvorsitzenden (Beschwerdeführer), seiner Führung und Parteiausrichtung mitgeteilt worden. Insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Wahlen sei es von allgemeinem Interesse gewesen, darüber zu berichten, zumal die Verwerfungen schon zu Personalveränderungen geführt hatten. Konfliktauslösend solle dabei die Nähe einer an Einfluss gewinnenden Gruppe zur islamistischen Bewegungen gewesen sein, sodass die Recherchen in diese Richtung intensiviert worden seien. Dennoch sei es das Anliegen der Beschwerdegegnerin geblieben, den Fokus auf die internen Zerwürfnisse zu legen. Sie stellten den elementaren Teil der Artikelserie dar. Freilich werde auch die vorgeworfene Nähe zu besagten Bewegungen dargestellt, aber doch ausschließlich im Kontext der Vorwürfe ehemaliger Parteikonkurrenten, nicht jedoch davon losgelöst.

Die wiedergegebenen Nähevorwürfe hätten durch eigene Recherchen verifiziert werden können. Unrichtig sei, dass die behauptete Nähe einige Mitglieder der Freien Wähler zur SP und Milli Görüs ausgeräumt worden sei. Aus der E-Mail des Kreisvorsitzenden vom 27.09.2023 gehe hervor, dass eine entsprechende Nachfrage unbeantwortet geblieben sei. Eine Zurückweisung des Rechercheergebnisses, dass es sich bei mehreren Mitgliedern der Freien Wähler Limburg um Anhänger der SP handelt, sei ausdrücklich nicht erfolgt. Es sei einzig die Rückmeldung erfolgt, diese Personen seien nach eigener Aussage keine Mitglieder bei der SP. Das sei in den Artikeln aber auch nie behauptet worden. Dass man kein Mitglied sein müsse, um eine Partei zu unterstützen, werde auch dem Beschwerdeführer bekannt sein. Insoweit habe diese Rückmeldung, die aus Gründen journalistischer Sorgfalt Inhalt der Berichterstattung gewesen sei, nicht als Widerlegung der besagten Behauptung verstanden werden können.

Die Nähe einiger Mitglieder der Freien Wähler zur SP sei auch durch Einträge auf Facebook belegt. Auf dem Gruppenfoto zur Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Migration seien neben dem Beschwerdeführer die Herren Ö., A., Y. und K. zu sehen [Anm.: die Beschwerdegegnerin hat entsprechende Screenshots vorgelegt]. Herr A. und Herr Y. hätten auf Facebook zahlreiche Bilder, u.a. mit Herrn K., veröffentlicht, die ihre Unterstützung der SP bekundeten. Auf den vorgelegten Screenshots sind u.a. die Benannten zu sehen, wie sie vor einem Gebäude mit dem Schild „Saadet Partisi, einen „Daumen hoch“ zeigen bzw. eine „Saadet“-Fahne schwenken. Ein Screenshot zeigt das Facebook-Profilbanner eines der Männer, auf welchem ein „Saadet“-Button zu sehen ist. Ein anderer poste auf türkisch und deutsch: „SAADET Partei Limburg Vertretung arbeitet SCHNELL ohne Unterbrechung. Komm mein Freund – komm in der ZEIT Wir arbeiten nicht für Stimmen, wir arbeiten für die nächste Generation!“ Die Bilder seien auch heute noch abrufbar. Die Beschwerdegegnerin

könne daher nicht und habe erst recht im Zeitpunkt der Berichterstattung nicht erkennen können, dass jene Personen sich angeblich von der SP distanziert hätten, wie der Kreisvorsitzende wohl seine Antwortmail verstanden wissen wolle.

Auch über die Verbindung zur Milli Görüs sei tatsächengemäß berichtet worden. Auf dem Protokoll der Wiesbadener Kreisversammlung stehe der Name einer sich bei der lokalen Gruppe der Milli Görüs engagierenden Person. Herr Y. habe auf Facebook ein Foto eingestellt, das die Herren am Grab des Bewegungsgründers zeige. Auf Nachfrage des Presserats im hiesigen Verfahren werde ein Engagement des ehemaligen Mitglieds K. bei der Milli Görüs sodann auch eingeräumt. Dass die Landesarbeitsgemeinschaft Migration als solche der Milli Görüs nahe stünde, sei hingegen nie behauptet worden. Der Nähevorwurf habe sich stets auf einzelne Personen bezogen. Deren Nähe zur Milli Görüs habe die Beschwerdegegnerin aufgrund der zweifelhaften Verfassungsmäßigkeit der Bewegung für berichtenswert gehalten und halte sie auch jetzt.

Es entspreche sodann dem journalistischen Gebot der Vollständigkeit und dem Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Genauigkeit, vorgenannte Verbindungen in den gegebenen Kontext zu setzen. Deshalb seien die Erläuterungen zu Beziehungen von führenden Persönlichkeiten in vorgenannten Organisationen zu weiteren Bewegungen („Grauen Wölfe“, „Ülkücü“, „Muslimbruderschaft“) geboten gewesen. So präsentiere sich der hessische UID-Vorsitzende mit „Rabia-Gruß“, und lasse sich mit Personen ablichten, die den „Wolfsgruß“ zeigten. Eine ausdrückliche, originär eigene Nähe der Freien Wähler Hessen zu diesen Verbindungen sei hingegen nicht behauptet worden. Die Verbindung sei erkennbar als mittelbar, nicht unmittelbar beschrieben worden. Eine solche Berichterstattung werde der Beschwerdeführer angesichts der Radikalität dieser Bewegungen hinnehmen müssen. Zudem seien die Bewegungen nicht jedem Leser ein Begriff, sodass ihre Darstellung auch deshalb zulässig und erforderlich gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin habe dabei, in Abgrenzung zur Berichterstattung einer anderen Zeitung, darauf Wert gelegt, keine „besten“ oder auch nur „gute Verbindungen“ zu unterstellen. [Anm.: Die Beschwerdegegnerin nimmt hier Bezug auf den Fall 0806/23, in welchem der Presserat eine Missbilligung aussprach, da dem gleichen Beschwerdeführer „beste“ bzw. „gute Verbindungen“ zu den genannten Kreisen unterstellt wurden.]

Im Übrigen habe die Berichterstattung den Ansichten des Beschwerdeführers angemessen Raum eingeräumt. Sie greife seine E-Mail an Mitglieder der Freien Wähler auf, in der er sich von der UID distanziert und erklärt habe, weitere Einladungen der UID ausgeschlagen zu haben. Im O-Ton werde seine Bekräftigung wiedergegeben, es gebe keine feindliche Übernahme und man mache keine Klientelpolitik für eine bestimmte Community („merkwürdiges Gerücht“). Die Auffassung des Beschwerdeführers, eine Verbindung zu den in Frage stehenden Organisationen sei nicht gegeben, sei Inhalt eines jeden Artikels. Eine einseitige Berichterstattung habe nicht stattgefunden. Es könne daher auch keine Rede davon sein, dass „einigen“ enttäuschten innerparteilichen Konkurrenten Glauben geschenkt worden sei und deren Ansichten als allein zutreffend dargestellt worden seien. Aus den Artikeln gehe zweifelsfrei hervor, dass es sich bei den geäußerten Vermutungen um Meinungen der betreffenden Personen handele, die zutreffen könnten, angesichts der ebenfalls dargestellten Gegenauffassung unter anderem des Beschwerdeführers aber nicht müssten. Dass es zu innerparteilichen Verwerfungen gekommen sei, bestätige im Übrigen eine Pressemitteilung des Landesvorstands der FWG Hessen vom 27. Oktober 2023, unter deren Vereinigung die lokalen Freie-Wähler-Gruppen organisiert seien (S. 12, dort letzter Absatz). [Anm.: Hier heißt es: „Stark besorgt zeigten sich die Mitglieder auf dem Delegiertentag aber über den augenscheinlichen Grad der Zerrüttung der Schwesterorganisation innerhalb der Familie der Freien Wähler. Gerade gegenüber [Namensnennung], dem derzeitigen Vorsitzenden der FREIE WÄHLER Partei, besteht offenbar ein tiefes Misstrauen.“]

Nach alledem hält die Beschwerdegegnerin ihre Berichterstattung über die innerparteiliche Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der Freien Wähler Hessen für mit den Richtlinien des Pressekodex vereinbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die Redaktion schreibt, Fragen aufgeworfen hätten auch Besuche des Vorsitzenden der FW Hessen bei der UID, einer Lobbyorganisation der türkischen Regierungspartei AKP, deren hessischer UID-Chef offenbar eine Nähe zu den rechtsextremen „Grauen Wölfen“ pflege. Hier wird eine politische Nähe des Beschwerdeführers zur AKP und den Grauen Wölfen suggeriert, für welche es keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen gibt.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Redaktion hatte ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte für ihre Darstellung, aus Sicht von FW-Kreisverbänden seien etliche Kreis- und Ortsvereine durch Vorsitzende mit türkischen Wurzeln „unterwandert“. Da die Redaktion hier auch die Position der Landespartei und des Vorsitzenden der FW Hessen darstellt, hat sie der Sorgfalt genüge getan.

Auch die Aussage, einige FW-Mitglieder stünden in Verbindung mit vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen wie Saadet Partisi und Milli Görüs ist – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme darlegt – hinreichend belegt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>